

**„Finanzierung der behinderungsbedingten Mehrbedarfe für Studierende“**

**Online-Seminar der Informations- und Beratungsstelle  
Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerks**

**von Carl-Wilhelm Rößler**

**Januar 2021**

## Inhalt

<b>1. Einführung .....</b>	<b>4</b>
<b>2. Gliederung .....</b>	<b>5</b>
<b>3. Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt.....</b>	<b>5</b>
<b>3.1 Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt aufgrund einer Behinderung .....</b>	<b>5</b>
3.1.1 Wohnsituation .....	5
3.1.2 Mobilität .....	6
3.1.3 Kostenaufwändige Ernährung .....	7
3.1.4 Berücksichtigung derartiger Sonderbedarfe durch das BAFöG .....	7
3.1.5 Zwischenfazit .....	7
<b>3.2 Sicherung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs durch Transferleistungen .....</b>	<b>8</b>
3.2.1 Einführung .....	8
3.2.2 Struktur der Transferleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.....	8
3.2.3 Grundsicherung für Arbeitssuchende .....	9
3.2.3.1 Einführung .....	9
3.2.3.2 Leistungsvoraussetzungen .....	9
3.2.3.3 Besonderheiten für Auszubildende und Studierende (§ 7 Abs. 5 SGB II), Verweis auf spezielle Leistungen für Auszubildende (§ 27 SGB II) .....	11
3.2.3.4 Leistungen für Auszubildende im Sinne von § 7 Abs. 5 SGB II .....	12
3.2.3.5 Heranziehung von unterhaltsverpflichteten Angehörigen .....	16
3.2.4 Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung .....	16
3.2.4.1 Einführung .....	16
3.2.4.2 Leistungsvoraussetzungen .....	16
3.2.4.3 Leistungen .....	17
3.2.4.4 Heranziehung von unterhaltsverpflichteten Angehörigen .....	17
3.2.5 Hilfe zum Lebensunterhalt aus der Sozialhilfe .....	18
3.2.5.1 Einführung .....	18
3.2.5.2 Leistungsvoraussetzungen .....	18
3.2.5.3 Leistungen .....	19
3.2.5.4 Heranziehung von unterhaltsverpflichteten Angehörigen .....	20
3.2.6 Rettungsanker „Flucht in die Sozialhilfe?“ .....	20
3.2.7 Rettungsanker „Flucht in ein Teilzeitstudium?“ .....	20
<b>4. Sicherung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs im Studium.....</b>	<b>20</b>
<b>4.1 Mehrbedarfe im Studienalltag aufgrund Behinderung .....</b>	<b>20</b>
<b>4.2 Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule.....</b>	<b>21</b>
4.2.1 Einführung .....	21
4.2.2 Aufgaben und Ziele.....	21
4.2.3 Zuständigkeiten .....	22
4.2.4 Personenkreis und Leistungsvoraussetzungen .....	22
4.2.5 Formalitäten .....	23
4.2.6 Allgemeine Informationen zu den Leistungen der Hochschulhilfe .....	24

4.2.7	Leistungen für Studierende mit Körperbehinderung .....	25
4.2.8	Leistungen für blinde und sehbehinderte Studierende .....	27
4.2.9	Leistungen für gehörlose und schwerhörige Studierende .....	27
4.2.10	Leistungen für seelisch behinderte Studierende.....	28
4.2.11	Leistungsdauer .....	28
4.2.12	Geförderte Studiengänge .....	28
<b>5.</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>29</b>

## 1. Einführung

Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung<sup>1</sup> haben im Studienalltag neben den allgemeinen Problemen und Schwierigkeiten, die alle Studierenden zu bewältigen haben, eine Vielzahl zusätzlicher Herausforderungen zu meistern, die sich aus der jeweiligen Behinderung oder chronischen Erkrankung unmittelbar oder mittelbar ergeben.

Aus der Behinderung oder chronischen Erkrankung können sich einerseits konkrete Unterstützungsbedarfe ergeben, d. h. die Notwendigkeit, kompensierende Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen.

Beispiel: Aufgrund einer bereits weit fortgeschrittenen Muskelerkrankung ist eine Studentin nicht mehr in der Lage, die eigene Pflege ohne pflegerische Unterstützung sicherzustellen. Sie benötigt daher staatliche Leistungen der Pflegeversicherung, eventuell auch ergänzende Hilfe zur Pflege aus der Sozialhilfe.

Ein auf einen Rollstuhl angewiesener Student kann mangels Barrierefreiheit der lokalen öffentlichen Verkehrsmittel weder Busse noch Bahnen benutzen, obwohl er in Besitz der Wertmarke ist, mit der er öffentliche Verkehrsmittel kostenfrei benutzen könnte. Er benötigt daher eine anderweitige Mobilitätshilfe, beispielsweise die Bereitstellung eines Behindertenfahrtendienstes, um die Hochschule zu erreichen.

Andererseits kann sich eine Behinderung bzw. chronische Erkrankung auch negativ auf persönliche Ressourcen auswirken, sodass Studierende mit Behinderung gegenüber Kommilitonen ohne Behinderung ins Hintertreffen geraten können.

Beispiel: Für Studierende mit Behinderung ist es häufig nicht möglich, neben dem Studium einer beruflichen Nebentätigkeit zur Ergänzung des Lebensunterhalts nachzugehen. Teilweise machen es die behinderungsbedingten Beeinträchtigungen unmöglich, eine solche Nebentätigkeit auszuüben. Teilweise fehlt es diesen Personen oft auch an den notwendigen Ressourcen, um neben dem Studium Zeit oder Energie für solche Nebentätigkeiten aufbringen zu können, sei es, weil die eigenen Kraftreserven durch das Studium bereits vollständig in Anspruch genommen sind, etwa weil neben dem Studium noch Therapien wie Physiotherapie, Ergotherapie et cetera anstehen. Hieraus resultiert ein entsprechender Bedarf an Sozialleistungen, um diese fehlende Möglichkeit des Gelderwerbs durch eine Nebentätigkeit aufzufangen.

Behinderungsbedingte Mehrbedarfe können aber auch außerhalb des Lebensunterhalts oder des Studienalltags entstehen. Hierbei kommt dem Gesichtspunkt der Sicherstellung der eigenen Pflege eine besondere Bedeutung zu. Wichtig, auch im Hinblick auf eine nach den Grundsätzen der Inklusion funktionierende gesellschaftliche Teilhabe, ist auch die Sicherstellung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, beispielsweise bei der Freizeit. Hierbei ist auch an die

---

<sup>1</sup> Die Begriffe „behinderte Menschen“, „von Behinderung bedrohte Menschen“ und „chronisch kranke Menschen“ werden aus Gründen einer sprachlichen Vereinfachung unter der Bezeichnung „Menschen mit Behinderung“ o.Ä. zusammengefasst, sofern eine Differenzierung nicht notwendig ist.

Ermöglichung regelmäßiger Kontakte und Freundschaften zu anderen Kommilitonen zu denken.

Beispiel: Eine blinde Studentin benötigt auch außerhalb des Studiums eine Begleitung, um sich mit Freunden zu treffen, Konzerte zu besuchen oder andere Freizeitaktivitäten auszuüben.

Nachfolgend werden die wesentlichen behinderungsbedingten Mehrbedarfe erläutert und dargestellt, ob und gegebenenfalls wie diese zusätzlichen Bedarfe gedeckt werden können und welche Besonderheiten hierbei jeweils zu beachten sind.

## **2. Gliederung**

Diese Abhandlung gliedert sich in folgende inhaltliche Schwerpunkte auf:

- Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt,
- Sicherung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs im Studium,
- Sicherstellung weiterer behinderungsbedingter Bedarfe,
- Anrechnung von Einkommen und Vermögen,
- Fazit und Ausblick.

Bei der Frage der Sicherstellung des Lebensunterhalts stehen die staatlichen Transferleistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII sowie die Hilfe zum Lebensunterhalt aus dem 3. Kapitel SGB XII im Vordergrund.

Im Zuge der Ratifizierung und Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention kommen dem Gedanken der vollen und wirksamen Teilhabe von Menschen mit Behinderung sowie dem Prinzip der Inklusion eine zunehmende Bedeutung zu. Dies hat nicht nur Auswirkungen auf Art und Umfang persönlicher Entfaltungsmöglichkeiten bei der Auswahl der Ausbildungsgänge und deren Umsetzung, sondern führt auch dazu, dass hinsichtlich dieser Entfaltungsmöglichkeiten mehr und mehr die allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen, Lebensentwürfe und persönlichen Ziele auch für Menschen mit Behinderung relevant und deren Anerkennung berechtigterweise eingefordert wird.

## **3. Sicherung des Mehrbedarfs beim Lebensunterhalt**

### **3.1 Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt aufgrund einer Behinderung**

Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung haben aufgrund dieser Umstände vielfach einen höheren finanziellen Bedarf, soweit es um den notwendigen Lebensunterhalt geht. Die Gründe hierfür sind sehr vielschichtig. Dieser höhere Bedarf bezieht sich auf unterschiedliche Bereiche.

#### **3.1.1 Wohnsituation**

Für Studierende mit Behinderung stellt sich häufig das Problem, dass sich durch die jeweilige Behinderung spezielle Anforderungen an die Unterkunft bzw. Wohnung stellen. Je nach Art

und Schwere der Behinderung müssen unterschiedliche behinderungsbedingte Anforderungen an die Wohnung berücksichtigt werden.

Neben der allgemeinen Wohnungsnot gerade in Ballungszentren kommt für Wohnungssuchende, die einen solchen behinderungsbedingten speziellen Bedarf haben, erschwerend hinzu, dass barrierefreie oder zumindest mit Einschränkungen nutzbare Wohnungen kaum vorhanden sind. Aspekte der Barrierefreiheit werden erst seit relativ kurzer Zeit zumindest teilweise berücksichtigt. Insbesondere Gebäude aus der Nachkriegszeit, denen es nicht selten an ausreichend großen Badezimmern oder an Aufzügen fehlt, sind für Studierende mit Rollstuhl beispielsweise nicht nutzbar.

Wer aufgrund Behinderung auf barrierefreie Wohnungen angewiesen ist, muss häufig auf Neubauten oder zumindest neuere Gebäude zurückgreifen. Diese sind mit einem höheren Wohnstandard ausgestattet und verfügen beispielsweise über größere Badezimmer oder Aufzüge. Allerdings sind solche neueren Wohnungen deutlich teurer als Wohnungen in älterer Bausubstanz. Somit ist das durchschnittliche Mietniveau je Quadratmeter für barrierefreie Wohnungen in der Regel höher als der Durchschnitt vor Ort, anders lediglich bei mit öffentlichen Mitteln gefördertem Wohnungsbestand. Bei derartigen Förderungen wird in der Regel auch der Gesichtspunkt der Barrierefreiheit stärker berücksichtigt als bei frei finanziertem Wohnungsbau.

Darüber hinaus wird je nach Art und Schwere der jeweiligen Behinderung eine größere Wohnung benötigt als bei Studierenden ohne Behinderung.

Beispiel: Ein Mensch im Rollstuhl hat zwangsläufig einen höheren Platzbedarf als ein Fußgänger. Er benötigt zusätzlichen Raum, um sich mit dem Rollstuhl überhaupt in der eigenen Unterkunft fortbewegen und drehen zu können. Wird zusätzlich ein Patientenlifter für Transfers eingesetzt, entsteht ein weiterer zusätzlicher Platzbedarf. Schließlich kann je nach Unterstützungs- und Pflegebedarf auch die Notwendigkeit bestehen, dass ständig eine persönliche Assistenz anwesend ist, um die notwendigen Unterstützungsleistungen erbringen zu können. Auch für die Unterbringung dieser Assistenzkraft sind angemessene Räumlichkeiten bereitzuhalten.

Auch Menschen mit einer Allergie haben höhere Anforderungen an eine Wohnung, da diese möglichst schadstoffarm oder sogar schadstofffrei sein muss.

Menschen mit einer Hörbehinderung benötigen eine Wohnung mit besserer akustischer Isolierung, um das Eindringen von Geräuschen aus dem Straßenverkehr o. Ä. möglichst zu minimieren.

Je nach Art oder Schwere der Behinderung ist eine höhere Raumtemperatur notwendig, was sich angesichts der aktuellen Energiepreise wesentlich auf die Heizkosten auswirkt.

### **3.1.2 Mobilität**

Da öffentliche Verkehrsmittel auch heute noch überhaupt nicht oder nur unzureichend von Menschen mit Behinderung genutzt werden können, stellt die Sicherung der eigenen Mobilität für Menschen mit einer Behinderung, die sich auch hierbei negativ auswirkt, ein gravierendes Problem dar. So muss u. U. jedes Mal ein vorhandenes Kraftfahrzeug für Fahrten genutzt wer-

den, die man eigentlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln bewältigen könnte. Während Studierende ohne Behinderung aufgrund des vorhandenen Semestertickets hierfür keinerlei Ausgaben tätigen müssen, haben Studierende mit Behinderung die anfallenden Betriebskosten des zwangsläufig zu nutzenden Fahrzeugs selbst zu tragen.

Zwar wird im Rahmen der Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule, über die auch eine Mobilitätshilfe erbracht werden kann, eine Betriebskostenpauschale bewilligt und ausgezahlt, diese orientiert sich jedoch nicht vollumfänglich am tatsächlichen Bedarf mit der Folge, dass nicht alle behinderungsbedingt anfallenden Mobilitätsaufwendungen hierüber kompensiert werden können.

### **3.1.3 Kostenaufwändige Ernährung**

Auch eine kostenaufwändige Ernährung, deren Notwendigkeit sich im Einzelfall aus der Art oder Schwere einer Behinderung ergeben kann, bringt höhere Lebenshaltungskosten mit sich. Hierzu zählen beispielsweise Allergien oder andere Lebensmittelunverträglichkeiten, aber auch Erkrankungen wie Diabetes.

### **3.1.4 Berücksichtigung derartiger Sonderbedarfe durch das BAföG**

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sieht bei Behinderung einige Erleichterungen vor. So besteht ein zusätzlicher Freibetrag bei der Einkommensermittlung der Eltern oder Ehegatten die leistungsberechtigten Personen. Auch können außergewöhnliche Belastungen bei der Einkommensermittlung in Ansatz gebracht werden. Daneben bestehen Härtefallregelungen bezüglich des Vermögensfreibetrags für Auszubildende mit Behinderung. Schließlich kann bei behinderungsbedingt aufgetretener Verzögerung des Studienfortschritts eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer wegen Behinderung beantragt werden.

Bei der Ermittlung der regelmäßigen BAföG-Leistungen werden keine derartigen Mehrbedarfe berücksichtigt.

Zusätzlich wirkt es sich für behinderte Studierende nachteilig aus, dass bei der Bemessung der regelmäßigen BAföG-Leistungen davon ausgegangen wird, dass man neben dem Studium zumindest in eingeschränktem Umfang einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann, um die Zahlungen der Ausbildungsförderung zu ergänzen und auf diese Weise den Lebensunterhalt insgesamt zu sichern. Da Menschen mit Behinderung oftmals nicht die Möglichkeit haben, einer solchen Nebentätigkeit nachzugehen, wird die Gesamtkonzeption der Ausbildungsförderung nach dem BAföG den spezifischen Bedürfnissen dieser Personengruppe nur unzureichend gerecht.

### **3.1.5 Zwischenfazit**

Aus den oben angeführten Ausführungen wird deutlich, dass die Lebenshaltung von Studierenden mit Behinderung oftmals deutlich teurer ist als die ihrer Kommiliton\*innen ohne Behinderung. Daher stellt sich für die Betroffenen die Frage, wie diese Finanzierungslücken geschlossen werden können.

## **3.2 Sicherung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs durch Transferleistungen**

### **3.2.1 Einführung**

Eine Ergänzung der Leistungen staatlicher Ausbildungsförderung kommt primär durch staatliche Transferleistungen in Betracht. Hierbei handelt es sich um staatliche Fürsorgeleistungen aus Steuermitteln, die umgangssprachlich als Sozialhilfe, Hartz IV oder Grundsicherung bezeichnet werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen kommt auch eine Rente wegen Erwerbsminderung in Betracht, wobei jedoch einige Besonderheiten berücksichtigt werden müssen.

### **3.2.2 Struktur der Transferleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts**

Seit der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Zuge der sogenannten Hartz IV-Reformen zum 1. Januar 2005 bestehen in der Bundesrepublik drei Arten von Transferleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Dies sind:

- Grundsicherung für Arbeitssuchende,
- Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung sowie
- Hilfe zum Lebensunterhalt aus der Sozialhilfe.

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende soll den Lebensunterhalt für Erwerbsfähige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Personen sichern, soweit und solange diese wirtschaftlich bedürftig sind. Sie ist im SGB II geregelt.

Die Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung ist für Personen bestimmt, die entweder das Rentenalter erreicht haben oder mindestens volljährig und gleichzeitig dauernd voll erwerbsgemindert sind. Diese Grundsicherung war früher im Grundsicherungsgesetz geregelt und wurde später in das 4. Kapitel SGB XII und damit in das System der Sozialhilfe überführt.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt aus der Sozialhilfe sichert den Lebensunterhalt derjenigen Personen, die weder in den Zuständigkeitsbereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende oder der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung fallen und die ihren Lebensunterhalt nicht anderweitig sicherstellen können. Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist im 3. Kapitel SGB XII geregelt.

Jede dieser Hilfen ist auf einen festen Personenkreis zugeschnitten. Der jeweilige Kreis der Anspruchsberechtigten für eine der oben genannten Transferleistungen ist strikt voneinander abzugrenzen. Die Hilfearten schließen sich gegenseitig aus. Wer in den sachlichen Zuständigkeitsbereich der einen Hilfeform fällt, kann aus der anderen Hilfeform keine Leistungen bekommen. Daher soll nachfolgend dargestellt werden, welcher Personenkreis welcher der oben genannten Transferleistungen zugeordnet wird.



### 3.2.3 Grundsicherung für Arbeitssuchende

#### 3.2.3.1 Einführung

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende („Hartz IV“) hat die bisherige Arbeitslosenhilfe abgelöst und gewährleistet im Bedarfsfall das sozio-kulturelle Existenzminimum für Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet, noch nicht aber das Rentenalter erreicht haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben

(§ 7 Abs. 1 SGB II). Zuständig für die Grundsicherung für Arbeitssuchende sind grundsätzlich die Jobcenter vor Ort. Träger dieser Jobcenter sind die Bundesagentur für Arbeit sowie die kreisfreien Städte und Kreise.

#### 3.2.3.2 Leistungsvoraussetzungen

Eine Aufstockung der Mehrbedarfe zum Lebensunterhalt über die Grundsicherung für Arbeitssuchende kommt nur dann in Betracht, wenn Studierende mit Behinderung zum berechtigten Personenkreis des SGB II gehört, d. h. die oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

Studierende dürften regelmäßig in die Altersspanne fallen, für die die Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständig ist, die Bandbreite erstreckt sich vom 15. Lebensjahr bis zum Erreichen des Rentenalters.

Bedeutsamer ist das Kriterium der Erwerbsfähigkeit. Dies ist in § 8 Abs. 1 SGB II geregelt. Als erwerbsfähig im Sinne dieser Vorschrift gelten Personen, die mindestens drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes arbeiten können. Der Begriff der Erwerbsfähigkeit in der Grundsicherung für Arbeitssuchende orientiert sich ausschließlich an medizinischen Gegebenheiten, die Situation auf dem Arbeitsmarkt spielt dabei keine Rolle.

Es muss daher geprüft werden, ob der betroffene behinderte Mensch in der Lage ist, (irgend-) eine Tätigkeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich regelmäßig auszuüben.

Beispiel: Ein Student im Rollstuhl kann naturgemäß nicht sämtliche Erwerbstätigkeiten ausüben, die der Arbeitsmarkt bereithält, dennoch ist er nicht zwangsläufig erwerbsgemindert, da es auch für diesen Personenkreis Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt, die mit den Besonderheiten seiner Behinderung vereinbar und für ihn ausführbar wären. Eine vollständige Erwerbsminderung wäre nur dann anzunehmen, wenn er keine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in einem Umfang von regelmäßig 3 Stunden täglich ausüben könnte.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass der Begriff der Erwerbsfähigkeit strikt zu trennen ist von dem der Pflegebedürftigkeit. Die Frage, ob Pflegebedürftigkeit vorliegt oder nicht, sagt nichts über die Frage der Erwerbsfähigkeit der betreffenden Person aus.

Beispiel: Eine Studentin mit stark ausgeprägter Tetraspastik und Athetose, die bei sämtlichen manuellen Verrichtungen auf personelle Unterstützung angewiesen ist, kann durchaus einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachgehen, beispielsweise als Beraterin oder Psychologin.

Die Hilfebedürftigkeit ist in § 9 SGB II definiert und wird dann angenommen, wenn kein ausreichendes zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen vorliegt, die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit nicht möglich ist und die Hilfe nicht von anderen, auch nicht von anderen Sozialleistungsträgern, erlangt werden kann. Bei der Bedürftigkeitsprüfung ist auch Einkommen und Vermögen der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft (definiert in § 7 Abs. 3 SGB II) zu berücksichtigen.

Demzufolge gehören zur Bedarfsgemeinschaft

1. der oder die erwerbsfähige Leistungsberechtigte selbst,
2. die im Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und die im Haushalt lebenden Partner bzw. Partnerinnen dieses Elternteils,
3. als Partnerin oder Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
  - a) die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin bzw. Ehegatte,
  - b) die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner,
  - c) eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.

Bei der Berücksichtigung von Einkünften und Vermögensgegenständen der Bedarfsgemeinschaft i.S. des § 7 Abs. 3 SGB II kommt für Studierende insbesondere die Vermutung einer Bedarfsgemeinschaft aus § 7 Abs. 3 Nr. 3c i.V.m. Abs. 3a SGB II in Betracht. Demnach gehören zur Bedarfsgemeinschaft auch Personen, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Ein solcher Wille wird vermutet, wenn Partner\*innen

- länger als ein Jahr zusammenleben,
- mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
- Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
- befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des oder der anderen zu verfügen.

Sind diese Kriterien erfüllt, wobei es nach Auffassung des Gesetzgebers ausreichend ist, wenn lediglich eines dieser Kriterien erfüllt ist, besteht eine widerlegbare Vermutung, dass eine Bedarfsgemeinschaft mit der Folge einer wechselseitigen Einstandspflicht besteht. Diese Fallkonstellation ist insbesondere für Menschen bedeutsam, die in einer Wohngemeinschaft leben und eigentlich nicht wechselseitig füreinander einstehen wollen. Diese müssen nun darlegen und beweisen, dass trotz der oben genannten Kriterien keine Bedarfsgemeinschaft vorliegt.

Mit dem Kriterium „Gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet“ soll verhindert werden, dass sich im Ausland aufhaltende Personen die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bekommen können.

Eventuelle Einkünfte, beispielsweise aus einer BAföG-Zahlung werden auf die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende vollständig angerechnet.

Weitere Voraussetzung für die Annahme der Erwerbsfähigkeit ist eine ausländerrechtliche Arbeitserlaubnis (§ 8 Abs. 2 SGB II). Es kann nur als Arbeit suchend im Sinne des SGB II anerkannt werden, wer in Deutschland überhaupt eine Arbeit suchen und aufnehmen darf.

### **3 2.3.3 Besonderheiten für Auszubildende und Studierende (§ 7 Abs. 5 SGB II), Verweis auf spezielle Leistungen für Auszubildende (§ 27 SGB II)**

Gemäß § 7 Abs. 5 SGB II haben Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungswürdig ist oder deren Bedarf sich nach § 61 Abs. 2 SGB III, § 62 Abs. 3 SGB III, § 123 Nr. 2 SGB III sowie § 124 Nr. 2 SGB III bemisst, nur einen sehr eingeschränkten Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Ihnen steht nicht das volle Leistungsspektrum des SGB II zur Sicherung des Lebensunterhalts zu. Stattdessen wurde in § 27 SGB II für diesen Personenkreis ein eigenes Spektrum möglicher Leistungen definiert. Auszubildende im Sinne des § 7 Abs. 5 SGB II können lediglich die in § 27 SGB II genannten Leistungen beantragen. Diese Leistungseinschränkung bezieht sich im Übrigen auch auf das viel diskutierte Leistungspaket für Bildung und Teilhabe.

Diesbezüglich ist zu beachten, dass es auf den konkreten Bezug von Ausbildungsförderung (BAföG) nicht ankommt. Es reicht aus, dass man sich in einer Ausbildung befindet, die im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes förderungsfähig ist.

Beispiel: Ein Student erhält aus Altersgründen kein BAföG mehr, um sein Studium der Rechtswissenschaften fortzusetzen und abzuschließen. Dennoch gilt die oben genannte Leistungseinschränkung aus § 7 Abs. 5 SGB II auch für ihn, da sein Studiengang grundsätzlich über BAföG förderungsfähig ist. Keine Rolle spielt es hierbei, dass dieser Student selbst keine Ausbildungsförderung in diesem Sinne mehr beziehen kann.

Diese Regelung betrifft in besonderer Weise behinderte Studierende, deren Studium sich aufgrund der Behinderung über die Förderungshöchstdauer des BAföG hinaus verzögert hat.

Grundgedanke dieser Leistungseinschränkung ist, dass Auszubildende anstelle von Arbeitslosengeld II einen Anspruch auf vorrangige Ausbildungsförderung haben. Immerhin hat der Gesetzgeber anerkannt, dass in bestimmten Fällen eine Ergänzung der Ausbildungsförderung durch Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende notwendig ist. Daher wurde § 27 SGB II als zusammenfassende Grundlage für Leistungen an Auszubildende neu gefasst. Diese Leistungen gelten jedoch nicht als Arbeitslosengeld II, was zur Folge hat, dass auch keine Sozialversicherungspflicht eintritt. Während Bezieher\*innen von Arbeitslosengeld II über dieses Leistungssystem auch krankenversichert bzw. pflegeversichert sind, können Auszubildende oder Studierende, die Leistungen nach § 27 SGB II beziehen, prinzipiell keine Beiträge zur Krankenversicherung oder Pflegeversicherung hierüber erhalten und müssen diese selbst tragen.

Der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 5 SGB II betrifft nur ausbildungsgeprägte Bedarfe, während andere Bedarfe durch Grundsicherungsleistungen des SGB II allgemein gedeckt werden können. Als ausbildungsgeprägt zählen insbesondere die Bedarfe zur Deckelung des Regelbedarfs für den Lebensunterhalt (Regelsatz) sowie für Unterkunft und Heizung.

#### 3.2.3.4 Leistungen für Auszubildende im Sinne von § 7 Abs. 5 SGB II

§ 27 Abs. 2 – 3 SGB II führt die für Auszubildende oder Studierende in Betracht kommenden Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende abschließend auf. Dieser Katalog beinhaltet:

- Bestimmte Mehrbedarfe (§ 27 Abs. 2 SGB II),
- Arbeitslosengeld II für Studierende, die bei den Eltern lebten (§ 27 Abs. 3 SGB II),
- Darlehen für Regelbedarf, Unterkunftskosten und notwendige Beiträge zur Krankenversicherung bzw. Pflegeversicherung, sofern der Ausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II eine besondere Härte bedeutet (§ 27 Abs. 3 SGB II),

§ 27 Abs. 2 SGB II zählt abschließend bestimmte **Mehrbedarfe** auf, die auch für Auszubildende im Sinne des § 7 Abs. 5 SGB II erbracht werden. Dies sind im Einzelnen:

- Mehrbedarf für werdende Mütter nach der zwölften Schwangerschaftswoche i.H.v. 17 % des maßgeblichen Regelsatzes (§ 21 Abs. 2 SGB II),
- Mehrbedarf für Alleinerziehende; 36 % des maßgeblichen Regelsatzes, wenn Leistungsberechtigte mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben oder 12 % des maßgeblichen Regelsatzes für jedes Kind, wenn sich hieraus ein höherer Prozentsatz als bei der erstgenannten Regelung ergibt, wobei jedoch eine Obergrenze von 60 % des maßgeblichen Regelsatzes zu beachten ist (§ 21 Abs. 3 SGB II),
- Mehrbedarf für aus medizinischen Gründen notwendige kostenaufwändige Ernährung (§ 21 Abs. 5 SGB II),
- Mehrbedarf für im Einzelfall unabweisbare, laufende, nicht nur einmalige besondere Bedarfe, die insbesondere nicht durch Zuwendungen Dritter und unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten gedeckt werden können und ihrer Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweichen (§ 21 Abs. 6 SGB II),
- Mehrbedarf für Erstausrüstungen für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II),

Dabei fällt auf, dass der Mehrbedarf für Auszubildende mit Behinderung, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule beziehen (§ 21 Abs. 4 SGB II), nicht in den Leistungskatalog des § 27 SGB II aufgenommen wurde. Dieser Mehrbedarfszuschlag beläuft sich auf 35 % des maßgeblichen Regelsatzes und stellte in der Vergangenheit für Studierende mit Behinderung einen nicht unerheblichen Baustein zur Sicherung des Lebensunterhalts dar. Insofern erscheint der Verzicht auf die Einbeziehung dieses Mehrbedarfszuschlags systemwidrig. Begründet wird diese unterbliebene Einbeziehung damit, dass spezielle Bedarfe für die Ausbildung oder das Studium durch entsprechende Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder durch die Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule

erbracht werden, sodass ein zusätzlicher behinderungsbedingter Mehrbedarf hierbei nicht berücksichtigt werden müsse.

Diese Regelung erscheint kritikwürdig und systemwidrig, da eine Vielzahl behinderungsbedingter Mehrbedarfe nicht über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule abgedeckt wird. Zudem stellt sich die Frage, für wen der Mehrbedarf gemäß § 21 Abs. 4 SGB II überhaupt noch einschlägig sein kann, soweit es um den Bezug von Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule geht.

Unter Umständen kann auch ein Mehrbedarf im Sinne von § 21 Abs. 6 SGB II für im besonderen Einzelfall unabweisbare und wiederholt auftretende Bedarfe geltend gemacht werden, die vom durchschnittlichen Bedarf wesentlich abweichen. Allerdings wird diese Vorschrift sehr restriktiv angewandt. Hintergrund dieser Mehrbedarfsregelung ist die Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts, dass die Grundsicherung für Arbeitssuchende auch solche unabweisbare, laufende, nicht nur einmalige besondere Bedarfe zur Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums decken muss. Zwar ist es nach Auffassung des Gerichts durchaus möglich, Leistungen über Regelsätze zu pauschalieren, jedoch muss gewährleistet sein, dass bei existenzsichernden Leistungen das unverzichtbare Existenzminimum in jedem Einzelfall und damit auch auf der Grundlage individueller Besonderheiten geschützt ist.

Für Menschen mit Behinderung bietet sich über diese Vorschrift die Möglichkeit, eine Haushaltshilfe finanziert zu bekommen, sofern nicht vorrangige Leistungen der Hilfe zur Pflege durch die soziale Pflegeversicherung oder die Sozialhilfe in Betracht kommen.

Studierende, die bei den Eltern leben, erhalten bei Bedarf **aufstockendes Arbeitslosengeld II**. Demgegenüber sind Studierende, die nicht bei den Eltern leben, weiterhin von diesen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II) grundsätzlich ausgeschlossen.

In § 27 Abs. 3 SGB II ist die Möglichkeit geregelt, **in besonderen Härtefällen ein Darlehen** für Auszubildende oder Studierende zu gewähren, mit welchem folgende Leistungsbedarfe abgedeckt werden:

- Regelsatz,
- Kosten für Unterkunft und Heizung,
- Beiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Damit können Auszubildende oder Studierende zumindest die wesentlichen Leistungen des Systems der Grundsicherung für Arbeitssuchende zur Sicherung des Lebensunterhalts in Anspruch nehmen, freilich mit der wesentlichen Einschränkung, dass diese Leistungen obligatorisch nur auf Darlehensbasis erbracht werden.

Darüber hinaus kommt auch eine solche darlehnsweise Leistungserbringung nur in besonderen Härtefällen in Betracht. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass § 27 Abs. 3 SGB II gewissermaßen den grundsätzlichen Ausschluss von Auszubildenden und Studierenden vom grundlegenden Leistungssystem des SGB II wieder aufhebt. Daher wird die Frage, ob ein Härtefall vorliegt oder nicht, restriktiv geprüft. Allgemein setzt eine besondere Härte im Sinne dieser Vorschrift konkrete Umstände voraus, die eine Leistungsverweigerung der Grundsicherung für Arbeitssuchende als unbillig erscheinen lassen. Dabei reicht nicht jeder Nachteil für den Auszubildenden aus, um eine solche Härte zu begründen.

Dennoch ergeben sich über diese Vorschrift für Menschen mit Behinderung Möglichkeiten, einen behinderungsbedingten besonderen Härtefall darzulegen und eine positive Entscheidung über den Härtefallantrag zu erreichen. Allerdings reicht nicht allein das Vorliegen einer Behinderung aus, um einen solchen Härtefall zu begründen.

Für das Vorliegen eines Härtefalls werden bei behinderten Menschen zwei wesentliche Kriterien als maßgebend anerkannt.

Ein Härtefall wird demnach anerkannt, wenn das Studium wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Behinderung länger dauert, als es durch das BAföG gefördert werden kann und der erfolgreiche Abschluss wegen fehlender Mittel gefährdet wäre. Insoweit muss bei Antragstellung detailliert herausgearbeitet werden, dass die aufgetretenen Verzögerungen tatsächlich auf die Behinderung zurückzuführen sind. Dies kann beispielsweise damit begründet werden, dass der betroffene Student behinderungsbedingt nicht alle im jeweiligen Semester zu absolvierenden Leistungsnachweise beibringen konnte oder ein bzw. mehrere Krankheitssemester einlegen musste. Es empfiehlt sich unbedingt, die Gründe der behinderungsbedingten Verzögerungen anhand des konkreten Krankheits- oder Behinderungsbildes zu erläutern. Allgemeine Hinweise auf bauliche Barrieren o. Ä. haben oftmals kein ausreichendes Gewicht.

Ein weiterer Härtefall liegt vor, wenn es den behinderten Menschen bei Abbruch der Ausbildung langfristig und möglicherweise auf Dauer nicht möglich sein wird, seinen Lebensunterhalt durch eine Erwerbstätigkeit ausreichend zu sichern. Um diese Voraussetzung zu erfüllen, muss bei Antragstellung dargelegt werden, welche beruflichen Perspektiven die betreffende Person ohne den angestrebten Abschluss haben wird. Als Arbeitsuchende ohne Berufsabschluss kommen ohnehin lediglich gering qualifizierte Tätigkeiten in Betracht, bei denen üblicherweise ein deutlich höherer Anteil an manuellen Verrichtungen anfällt. Derartige gering qualifizierte Berufsfelder sind jedoch für Menschen mit Behinderung häufig nicht praktikabel, da die behinderungsbedingten Einschränkungen bei derartigen Tätigkeiten besonders stark ins Gewicht fallen.

Für Auszubildende und Studierende mit Behinderung, die eigentlich dem Leistungsausschluss aus § 7 Abs. 5 SGB II unterliegen, ist die Härtefallregelung aus § 27 Abs. 3 SGB II sehr häufig die einzige und eine sehr wichtige Möglichkeit, den Bedarf an Lebensunterhalt ganz oder teilweise zu decken. Da diese Leistungen jedoch nur als Darlehen erbracht werden, besteht für die Leistungsberechtigten die große Gefahr einer Überschuldung, da sie beim Eintritt ins Berufsleben nicht nur gegebenenfalls die erhaltenen Darlehen aus der Ausbildungsförderung, sondern zusätzlich auch die Mittel aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende zurückzahlen müssen.

Vor einer Beantragung von Arbeitslosengeld II als Härtefall und auf Darlehensbasis sollte man daher versuchen, etwa über Stipendien oder andere mögliche Quellen den Lebensunterhalt zu sichern.

Erschwerend kommt hinzu, dass diese Härtefallregelung nicht immer zur Anwendung kommt, weil das Vorliegen eines solchen Härtefalls durch das zuständige Jobcenter nicht anerkannt wird. Schon allein der Begriff des Härtefalls macht deutlich, dass es immer bei einem Vorrang des BAföGs bleibt und nur unter sehr engen Voraussetzungen der Rückgriff auf die Härtefallregelung und der Beantragung von Arbeitslosengeld II auf Darlehensbasis möglich ist.

Der Regelsatz umfasst den notwendigen Lebensunterhalt, insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens mit Ausnahmen, die definiert sind. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehören in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.

Der Regelsatz wird für insgesamt sechs Stufen in unterschiedlicher Höhe festgesetzt und beträgt ab dem 1. Januar 2021

- Alleinstehende bzw. Alleinerziehende 446,00 €
- Volljährige Partner innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft 401,00 €
- Erwachsene behinderte Menschen in stationären Einrichtungen  
Regelleistung für unter 25-Jährige im Haushalt der Eltern  
Strafregelleistung für ohne Zustimmung ausgezogene unter 25-Jährige 357,00 €
- Kinder von 14 bis unter 18 Jahren 373,00 €
- Kinder von 6 bis unter 14 Jahren 309,00 €
- Kinder von 0 bis 5 Jahren 283,00 €

Die Kosten der angemessenen Unterkunft umfassen die Kaltmiete, die umlagefähigen Nebenkosten sowie die Heizkosten, dies jedoch jeweils nur in angemessenem Umfang. Nicht getragen werden hingegen die übrigen verbrauchsabhängigen Kosten, beispielsweise für Strom oder für die Warmwasserbereitung.

Hinsichtlich der Angemessenheit der Unterkunftskosten spielen sowohl die Wohnfläche als auch der Quadratmeterpreis die wichtigste Rolle. Bezüglich der Wohnfläche gelten folgende Eckwerte, freilich ohne verbindlich zu sein:

- 1 Person 45 – 50 m<sup>2</sup>
- 2 Personen 60 m<sup>2</sup>
- 3 Personen 75 – 80 m<sup>2</sup>
- 4 Personen 85 – 90 m<sup>2</sup>
- Zusätzlicher Platzbedarf für Rollstuhlfahrer\*in 15 m<sup>2</sup>
- Weiterer zusätzlicher Platzbedarf, wenn ständig Assistenz anwesend 15 m<sup>2</sup>

Bei der Prüfung der Angemessenheit des Quadratmeterpreises wird üblicherweise der untere Bereich des örtlichen Mietspiegels zugrunde gelegt.

Diese Rahmenbedingungen stellen für Auszubildende oder Studierende mit Behinderung ein gravierendes Problem dar, da insbesondere barrierefreier Wohnraum häufig nicht zu einem Quadratmeterpreis anzumieten ist, der sich am unteren Rand des örtlichen Mietspiegels bewegt. Teilweise haben die Kommunen Beratungs- und Anlaufstellen eingerichtet, an die man sich gegebenenfalls wenden kann, um im Einzelfall eine Kostenübernahme auch für eine etwas teurere Wohnung zu erhalten.

### **3.2.3.5 Heranziehung von unterhaltsverpflichteten Angehörigen**

Grundsätzlich soll es in der Grundsicherung für Arbeitsuchende keinen Unterhaltsrückgriff gegenüber Verwandten geben, sodass Eltern wegen der Zahlung von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld an ihre volljährigen Kinder nicht zu Unterhaltszahlungen herangezogen werden. Dies gilt auch für volljährige Kinder, deren Eltern Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld erhalten.

Ausnahmen gelten aber für Unterhaltsansprüche minderjähriger Hilfebedürftiger und von Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben, gegenüber ihren Eltern.

## **3.2.4 Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung**

### **3.2.4.1 Einführung**

Ursprünglich war die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit geschaffen worden, um einer versteckten Armut speziell dieser Personengruppen entgegenzuwirken. Es hatte sich in der Vergangenheit gezeigt, dass insbesondere alte Menschen trotz eigener Bedürftigkeit aus Scham oder Angst vor einer Inanspruchnahme ihrer Kinder keine Hilfe zum Lebensunterhalt beim Sozialamt beantragt haben. Die neue Grundsicherung sollte diesem Problem dadurch entgegenwirken, dass man diese Hilfeform in einem eigenen Gesetz regelte und grundsätzlich auf eine Inanspruchnahme von Angehörigen des Hilfeempfängers verzichtete.

Gewährt wird ein Anspruch auf Leistungen der beitragsunabhängigen, bedarfsorientierten Grundsicherung, soweit der Antragsberechtigte seinen Lebensunterhalt nicht aus seinem Einkommen oder Vermögen beschaffen kann.

Zuständig für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind die Sozialämter der Kreise und der kreisfreien Städte. Diese Leistungen werden nur auf Antrag gewährt.

### **3.2.4.2 Leistungsvoraussetzungen**

Anspruchsberechtigt sind folgende Personengruppen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland:

- Personen im Rentenalter oder
- Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann, sowie
- behinderte Menschen, die in einer Werkstatt für Behinderte oder einer anderen beschützenden Einrichtung tätig sind.

Die Frage, ob jemand dauernd voll erwerbsgemindert ist, richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VI. Demnach gilt als dauernd voll erwerbsgemindert, wer unter den Bedingungen des regulären Arbeitsmarktes keine drei Stunden täglich arbeiten kann und eine Besserung dieser Beeinträchtigung auf absehbare Zeit nicht zu erwarten ist.

Diese Art der Grundsicherung wird nur gewährt, wenn der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, wobei ein vorübergehender Urlaub im Ausland unproblematisch ist. Nach der Legaldefinition des § 30 II 2 SGB I hat jemand seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort



oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Die Leistungsberechtigung ist daher weder von der Staatsangehörigkeit noch vom Wohnsitz im Sinne des § 30 II 1 SGB I abhängig. Bei Menschen in stationären Einrichtungen richtet sich die Zuständigkeit nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort vor Aufnahme in die Einrichtung.

Um zu verhindern, dass man sein Vermögen verschleudert und anschließend Grundsicherung beantragt, wurde die Voraussetzung integriert, dass man die Bedürftigkeit nicht innerhalb der letzten zehn Jahre schuldhaft herbeigeführt haben darf. Auf diese Weise sollen insbesondere die Fälle ausgeschlossen werden, in denen jemand sein Vermögen kurz vor Antragstellung verschenkt. Gemäß § 528 BGB kann man eine Schenkung bei zwischenzeitlicher Verarmung des Schenkers binnen zehn Jahren zurückfordern.

### **3.2.4.3 Leistungen**

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung entsprechen im Wesentlichen denen der Hilfe zum Lebensunterhalt und sind somit auch fast identisch mit den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Im Einzelnen werden über die Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII folgende Leistungen erbracht:

- Regelsatz,
- Kosten der angemessenen Unterkunft und Heizung,
- Mehrbedarfe,
- einmalige Bedarfe,
- Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen,
- im Ausnahmefall weitere Hilfen sowie
- ergänzende Darlehen.

Die Regelsätze entsprechen denen der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Bei den Kosten der angemessenen Unterkunft und Heizung bestehen keine Besonderheiten.

Allerdings wird für Bezieher von Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung ein besonderer Mehrbedarf in Höhe von 17 % des maßgeblichen Regelsatzes bewilligt, wenn sie das Merkmal „G“ im Schwerbehindertenausweis vermerkt haben.

### **3.2.4.4 Heranziehung von unterhaltsverpflichteten Angehörigen**

Eine Besonderheit der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung besteht im grundsätzlichen Verzicht auf die finanzielle Heranziehung von Eltern und Kindern des Hilfeempfängers. Damit soll verhindert werden, dass alte oder erwerbsunfähige Menschen aus Angst vor einer Inanspruchnahme ihrer Angehörigen auf eine Antragstellung verzichten. Diese Privilegierung bezieht sich nur auf die Eltern und Kinder des Hilfeempfängers.

Allerdings gilt dieser Verzicht nicht uneingeschränkt. Liegt das jährliche Einkommen der Eltern gemeinsam oder eines einzelnen Kindes über 100.000,00 €, werden sie finanziell herangezogen. Es wird zunächst widerlegbar vermutet, dass deren Einkommen unter dieser Grenze liegt. Ergeben sich allerdings Anhaltspunkte auf ein höheres Einkommen, werden deren Einkünfte geprüft.

Das Vermögen der Angehörigen wird in keinem Fall herangezogen.

Wichtig: Leisten Angehörige Zahlungen an die leistungsberechtigte Person, obwohl er hierzu sie nicht verpflichtet sind, werden diese Zahlungen dort als Einkommen angerechnet und wirken sich anspruchsmindernd aus.

### **3.2.5 Hilfe zum Lebensunterhalt aus der Sozialhilfe**

#### **3.2.5.1 Einführung**

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII hat durch die sogenannte Hartz IV-Reform stark an Bedeutung verloren. Wer früher erwerbsfähig war und Hilfe zum Lebensunterhalt bezog, wurde ab dem 1. Januar 2005 in den Zuständigkeitsbereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende transferiert. Die Zahl der Bezieher\*innen von Hilfe zum Lebensunterhalt aus Sozialhilfe hat sich angeblich um mehr als 90 % verringert.

#### **3.2.5.2 Leistungsvoraussetzungen**

Hilfe zum Lebensunterhalt bekommt, wer seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten kann und auch keine Leistungsansprüche gegen andere Personen oder Institutionen hat. Weitere Voraussetzung ist, dass die Person nicht in den Geltungsbereich der Grundsicherungen für Arbeitssuchende bzw. im Alter und bei Erwerbsminderung fällt. Damit dürften praktisch kaum mehr als diejenigen Personen in den Geltungsbereich fallen, die vorübergehend nicht erwerbsfähig sind.

Früher wurden insbesondere eheliche und nichteheliche Lebensgemeinschaften als Bedarfsgemeinschaften in diesem Sinne angesehen, reine Wohngemeinschaften hingegen nur, wenn man nachweisen konnte, dass die Bewohner auch gemeinsam wirtschafteten. Dieser Nachweis gelang dem Sozialhilfeträger zumeist nicht, sodass die Hilfe ungekürzt gewährt werden musste.

Die Bestimmung des § 39 SGB XII erleichtert es dem Sozialhilfeträger nunmehr erheblich, eine Bedarfsgemeinschaft anzunehmen. Er ist nicht mehr in der Pflicht zu beweisen, dass zwei in einer Haushaltsgemeinschaft lebende Personen eine Bedarfsgemeinschaft bilden, da davon ausgegangen wird, dass Wohngemeinschaften auch Haushaltsgemeinschaften sind und in ihnen notfalls gegenseitig Leistungen zum Lebensunterhalt erbracht werden, wenn dies aufgrund des Einkommens und Vermögens zu erwarten ist. Die Regelung knüpft an dem objektiven Sachverhalt des „gemeinsamen Wohnens“ an. Wer zusammenwohnt, bildet demnach auch eine Bedarfsgemeinschaft, es sei denn, die Bewohner\*innen können das Gegenteil beweisen. Die dort lebenden Personen müssen demnach die oben beschriebene Vermutung des Vorliegens einer Bedarfsgemeinschaft widerlegen. Man bezeichnet dies als Beweislastumkehr. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalles zu entscheiden. Im Regelfall wird eine Glaubhaftmachung oder zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Zusätzlich vereinfacht wird die Ermittlungstätigkeit durch die Tatsache, dass Personen, bei denen die Vermutung nach § 39 SGB XII in Betracht kommt, auskunftspflichtig sind.

Allerdings sind bestimmte Personen von der Vermutung des Vorliegens einer Bedarfsgemeinschaft ausgeschlossen, sodass bei ihnen trotz eines Zusammenlebens mit einer anderen Person keine solche Gemeinschaft unterstellt und die Hilfe daher auch nicht gekürzt wird.

Betreut man einen behinderten oder pflegebedürftigen Menschen oder eine Person, die einzelne für ihren Lebensunterhalt erforderliche Tätigkeiten, z. B. Kochen, sich Waschen usw. nicht verrichten kann, wird dies ebenfalls nicht als Bedarfsgemeinschaft angesehen. Dadurch soll eine persönliche Leistung, die innerhalb der Wohngemeinschaft erbracht wird, honoriert und gleichzeitig einem „Abschieben“ in stationäre Unterbringung entgegengewirkt werden.

Es sollen auch Wohngemeinschaften nicht in die Regelung einbezogen werden, die zur gegenseitigen Hilfe und Unterstützung gebildet werden, wie dies z. B. bei alten Menschen zunehmend der Fall ist. Dies dient auch der Entlastung öffentlicher Hilfen. Wird jedoch in solchen Fällen der Lebensunterhalt tatsächlich mitgedeckt, entfallen aufgrund des Bedarfsdeckungsprinzips Leistungen der Sozialhilfe.

### 3.2.5.3 Leistungen

Die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt entsprechen denen der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung mit dem Unterschied, dass der Mehrbedarfzuschlag wegen Gehbehinderung in Höhe von 17 % des maßgeblichen Regelsatzes nicht vorgesehen ist.

Somit werden folgende Leistungen der Sicherung des Lebensunterhalts der Sozialhilfe zugerechnet:

- Regelsatz,
- Kosten der angemessenen Unterkunft und Heizung,
- Mehrbedarfe,
- einmalige Bedarfe,
- Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen,
- im Ausnahmefall weitere Hilfen sowie
- ergänzende Darlehen.

Erwähnt werden soll an dieser Stelle auch der Mehrbedarfzuschlag in Höhe von 35 % des maßgeblichen Regelsatzes für Bezieher\*innen von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt, wenn Leistungen insbesondere der Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule bezogen werden. Allerdings dürfte diese Vorschrift in der Praxis kaum eine Bedeutung haben, da nur solche Personen Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule erhalten, die grundsätzlich erwerbsfähig sind mit der Folge, dass eine Zuständigkeit des SGB XII zur Sicherung des Lebensunterhalts ohnehin nicht gegeben ist.

Auch im SGB XII sind Auszubildende grundsätzlich vom Leistungsbezug ausgeschlossen, insoweit bestehen Parallelen zu § 7 Abs. 5 SGB II. Ähnlich wie im SGB II existiert im SGB XII eine Härtefallklausel, im Gegensatz zur Grundsicherung für Arbeitssuchende können im SGB XII Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bei Ausbildung auch auf Zuschussbasis erbracht werden.

### **3.2.5.4 Heranziehung von unterhaltsverpflichteten Angehörigen**

Unterhaltsverpflichtete Eltern volljähriger Kinder mit Behinderung werden durch das sogenannte Angehörigen-Entlastungsgesetz entlastet, in dem eine Heranziehung erst ab einem Einkommen von 100.000 € jährlich in Betracht kommt.

### **3.2.6 Rettungsanker „Flucht in die Sozialhilfe?“**

Viele behinderte Studierende oder Auszubildende versuchen, entweder in die Hilfe zum Lebensunterhalt aus der Sozialhilfe oder in die Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung zu gelangen. Beide Hilfeformen enthalten vergleichbare Ausschlussklauseln, jedoch können die Leistungen bei Vorliegen eines Härtefalls als Zuschuss gewährt werden. Demgegenüber ist im SGB II auch bei Vorliegen eines Härtefalls zwangsläufig nur eine Leistungserbringung auf Darlehensbasis möglich.

Sie können Leistungen aus der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung nur bekommen, wenn sie als dauernd voll erwerbsgemindert angesehen werden. In diesem Fall laufen sie allerdings Gefahr, die parallel gewährten Eingliederungshilfeleistungen zum Hochschulbesuch bzw. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu verlieren, weil diese nur dann gewährt werden, wenn der behinderte Mensch die Gewähr dafür bietet, dass er später in der Lage sein wird, seinen Lebensunterhalt zumindest teilweise aus einer eigenen Arbeitsleistung zu bestreiten. Dies ist bei dauernd voll erwerbsgeminderten Personen gerade nicht der Fall.

Ebenso problematisch ist es, wenn der behinderte Studierende versucht, Hilfe zum Lebensunterhalt aus der Sozialhilfe zu bekommen versucht, weil er auch damit ein Indiz dafür beibringt, nicht erwerbsfähig zu sein.

### **3.2.7 Rettungsanker „Flucht in ein Teilzeitstudium?“**

Die oben beschriebenen Leistungsausschlüsse bei der Sicherung des Lebensunterhalts durch das SGB II oder das SGB XII greifen erst dann, wenn das Studium grundsätzlich über das BAföG förderungsfähig ist. Ein sogenanntes Teilzeitstudium ist hingegen nicht über das BAföG förderungsfähig. Somit greifen auch die Leistungsausschlüsse aus den SGB II oder dem SGB XII nicht ein mit der Konsequenz, dass Leistungen der Grundsicherung oder „Hartz IV“ in Betracht kommen, und zwar als Zuschussleistung.

Einige Studiengänge werden ausdrücklich als Teilzeitstudium angeboten. Charakteristisch hierfür ist, dass diese Studiengänge langfristiger angelegt sind als ein Vollzeitstudiengang. Nicht abschließend geklärt ist, ob ein eigentlich als Vollzeitstudium angelegter Studiengang, der aus behinderungsbedingten Gründen deutlich langsamer durchlaufen werden muss, auch als Teilzeitstudium im Sinne des BAföG anerkannt werden kann, sodass Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beantragt werden können.

## **4. Sicherung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs im Studium**

### **4.1 Mehrbedarfe im Studienalltag aufgrund Behinderung**

Studierende mit Behinderung haben im Studienalltag erhebliche Mehrbedarfe. So benötigen sie aufgrund unzureichender Barrierefreiheit häufig Mobilitätshilfen oder sind behinderungs-

bedingt auf bestimmte technische Arbeitsgeräte, aber auch auf personelle Unterstützungsleistungen angewiesen. Hinzu kommen häufig erhebliche Aufwendungen für zusätzliche Fachliteratur, weil man die einschlägigen Bibliotheken an den Hochschulen nicht adäquat erreichen oder nutzen kann. Derartige ausbildungsbezogene Mehrbedarfe können größtenteils über die Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule abgedeckt werden.

## **4.2 Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule**

### **4.2.1 Einführung**

Ein wichtiges Instrument zur Sicherung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs im Studium ist die Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule, die Bestandteil der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist.

Diese Eingliederungshilfe ist seit 2020 im SGB IX geregelt. Sie ist somit nicht länger Bestandteil der Sozialhilfe, hat jedoch einige wesentliche Grundzüge der Sozialhilfe in das neue Eingliederungshilferecht mitgenommen. Hierzu zählt insbesondere die Abhängigkeit von Einkommen und Vermögen.

Die Neuregelungen zur Eingliederungshilfe sind der wesentliche Bestandteil des sogenannten Bundesteilhabegesetzes. Dieses tritt seit 2017 schrittweise in Kraft.

Die Reform der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz war und ist sehr umstritten. Nach Darstellung der Bundesregierung sollte die Eingliederungshilfe aus dem System der Fürsorge herausgelöst und zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden. Gleichzeitig sollte damit die UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt werden. Diese für sich betrachtet positiven und ambitionierten Ziele wurden dadurch verwässert, dass im gleichen Atemzug klargestellt wurde, dass sich aus dieser Reform keine neue Ausgabendynamik entwickeln dürfe. Die Entwicklungen sind in einem engen Zusammenhang mit der parallel geführten Diskussion über die Reform der Eingliederungshilfe mit dem Ziel der Kostendämpfung zu sehen. Daher wird das Bundesteilhabegesetz oftmals auch als Spargesetz bezeichnet.

### **4.2.2 Aufgaben und Ziele**

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern (§ 90 Abs. 1 Satz 1 SGB IX).

Die Eingliederungshilfe stellt ein breites und umfassendes Leistungsangebot zur Verfügung, um eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft einzugliedern. Neu eingeführt wurde der Leistungskomplex der Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX).

Weitere Einzelheiten sind in den aktualisierten Empfehlungen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe zum Besuch einer Hochschule nach § 112 SGB IX (BAGÜS-Hochschulempfehlungen) beschrieben. Aus diesen Empfehlungen wird deutlich, dass es die Träger der Eingliederungshilfe als vorrangige Aufgabe der Hochschulen ansehen, den Studienalltag barrierefrei zu gestalten. Dies sei auch eine Aufgabe einer inklusiven Bildungslandschaft. Dem muss jedoch entgegengehalten werden, dass eine vollständige Barrierefreiheit in naher Zukunft nicht erreichbar

sein dürfte und deshalb individuelle Teilhabeleistungen zum Besuch der Hochschule auch weiterhin notwendig sein werden. Das Ziel der Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule ist darin zu sehen, dass Menschen mit Behinderung an einer Hochschule eine schulische Berufsausbildung erlangen sollen. Die Erfahrung zeigt, dass die berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderung umso besser gelingt, je höher qualifiziert die betreffende Person ist.

Dabei geht es um den individuellen Ausgleich der Folgen einer Behinderung im Studienalltag. Es ist nicht Aufgabe der Eingliederungshilfe zum Hochschulbesuch, unabhängig von den Erfolgsaussichten und beruflichen Perspektiven des Studiums den allgemeinen Zugang zur Hochschulbildung für Menschen mit Behinderung zu ermöglichen. Daher können Kosten des Lebensunterhalts oder finanzielle Belastungen, die alle Studierenden unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung gleichermaßen zu tragen haben, nicht über die Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule abgewickelt werden. Hierzu zählen beispielsweise Semesterbeiträge oder Studiengebühren, aber auch der allgemeine Lebensunterhalt.

### **4.2.3 Zuständigkeiten**

Bei der Frage der Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule ist zwischen der sachlichen und der örtlichen Zuständigkeit zu unterscheiden.

Gemäß § 94 SGB IX kommt den Bundesländern die Aufgabe zu, die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe zu bestimmen. Entsprechend vielfältig sind die einzelnen Landesregierungen zur sachlichen Zuständigkeit. Eine Übersicht über diese Zuständigkeitsregelungen findet sich im Anhang der BAGÜS-Empfehlungen.

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach § 98 SGB IX. Nach dieser Vorschrift ist der Träger der Eingliederungshilfe vorrangig zuständig, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung hat. Praktisch bedeutet dies, dass die örtliche Zuständigkeit zum Zeitpunkt des ersten Antrags auf Eingliederungshilfe jeglicher Art fortbesteht, auch wenn zwischenzeitlich der Lebensmittelpunkt oder gewöhnliche Aufenthalt in ein anderes Bundesland verlagert wird. Diese Regelung erscheint kritikwürdig, weil es bei einer fortbestehenden Zuständigkeit des ursprünglichen Trägers der Eingliederungshilfe an der notwendigen unmittelbaren Sachkenntnis über die Verhältnisse und Gegebenheiten am neuen Aufenthaltsort des behinderten Menschen fehlt.

### **4.2.4 Personenkreis und Leistungsvoraussetzungen**

Der Personenkreis für Leistungen der Eingliederungshilfe ist in § 99 SGB IX definiert. Derzeit verweist § 99 SGB IX auf die Bestimmung des § 53 Abs. 1 bzw. Abs. 2 SGB XII in der bis Ende 2019 geltenden Fassung.

Leistungen der Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule erhalten Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann (§ 53 Abs. 1 SGB XII).

Diese Definition beinhaltet mehrere maßgebliche Elemente.

Leistungsberechtigt mit entsprechendem Rechtsanspruch sind nur solche Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer gesellschaftlichen Teilhabefähigkeit eingeschränkt sind oder bei denen dies droht. Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht (§ 2 Abs. 1 SGB IX)

Eine solche Behinderung allein reicht allerdings noch nicht aus, um einen Anspruch auf Eingliederungshilfeleistungen zu begründen. Vielmehr muss diese Behinderung wesentlich sein. Während des gesamten Reformprozesses zum Bundesteilhabegesetz wurde sehr deutlich, dass von Seiten der Träger der Eingliederungshilfe eine Ausweitung des Kreises der berechtigten Personen unbedingt vermieden werden sollte.

Eine Differenzierung zwischen einer wie auch immer definierten wesentlichen und einer nicht wesentlichen Behinderung erscheint mit der UN-Behindertenrechtskonvention nicht vereinbar. Diese unterscheidet gerade nicht zwischen diesen Abstufungen einer Behinderung.

Weitere Voraussetzung für die Leistungserbringung ist, dass zu erwarten ist, dass das Ziel der Ausbildung erreicht wird. Dabei spielen Art und Schwere der jeweiligen Behinderung, gegebenenfalls aber auch die örtlichen Gegebenheiten der Hochschule eine entscheidende Rolle. Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule wird nicht erbracht, wenn aufgrund der konkreten Behinderung voraussichtlich nicht erwartet werden kann, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen wird. Zur Prüfung dieser Frage können medizinische Unterlagen herangezogen oder amtsärztliche Untersuchungen angeordnet werden. Die Frage der örtlichen Gegebenheiten der Hochschule spielt beispielsweise dann eine Rolle, wenn der angestrebte Studiengang in Räumlichkeiten stattfindet, die mangels Barrierefreiheit für den Antragsteller nicht erreichbar sind.

Aufgrund der oben beschriebenen Unsicherheiten ist es kaum möglich, eine abgesicherte Prognose zur Frage der beruflichen Perspektive nach Abschluss des Studiums zu stellen. Diese Unsicherheit bezüglich einer sicheren Prognose darf jedoch nicht zulasten des behinderten Menschen gehen, vielmehr muss die Eingliederungshilfe auch dann erbracht werden, wenn lediglich zweifelhaft ist, ob man später mit der Ausbildung seinen Lebensunterhalt bestreiten kann oder nicht.

#### **4.2.5 Formalitäten**

In formeller Hinsicht muss zunächst ein Eingliederungshilfegrundertrag gestellt werden, in welchem auch explizit nach Einkünften und Vermögenswerten gefragt wird. Antragsformulare und weitere Einzelheiten können beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe erfragt werden.

Diese formgebundene Antragstellung ist zweckmäßig, nicht aber notwendig, um einen wirksamen Leistungsantrag zu stellen. Gemäß § 9 SGB X können Anträge auf Sozialleistungen grundsätzlich formfrei gestellt werden. Es reicht somit aus, den Antrag mit einem formlosen kurzen Schreiben zu stellen. Dieser Grundsatz der Formfreiheit gibt der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Möglichkeit, einen wirksamen Leistungsantrag zu stellen, auch wenn die

notwendigen Formulare nicht zur Verfügung stehen oder die beizubringenden Belege und Unterlagen noch nicht vollständig sind. Allein durch das formlose Antragschreiben gilt der Antrag als gestellt. Die Möglichkeit, Anträge auch formfrei zu stellen ist wichtig für den Leistungsbeginn. Viele Teilhabeleistungen setzen erst mit dem Zeitpunkt der Antragstellung ein, sodass es auch bei noch nicht vollständigen Unterlagen dringend geboten ist, frühzeitig einen formlosen Antrag („Zweizeiler“) zu stellen, um einen verspäteten Leistungsbeginn zu vermeiden. Maßgeblich für den Leistungsbeginn ist der Eingang des formlosen Antrags, auf den Eingang eventuell nachzureichende Unterlagen kommt es insoweit nicht mehr an, soweit es um eine Fristwahrung geht.

Daneben müssen diejenigen Unterlagen beigebracht werden, aus denen sich die wesentliche Behinderung des Antragstellers ergibt. Neben dem Schwerbehindertenausweis ist die Vorlage des hierzu gehörenden Feststellungsbescheids der Versorgungsverwaltung besonders wichtig, da sich hieraus die konkreten Diagnosen und Erkrankungen ersehen lassen. Darüber hinaus kann die jeweilige Behinderung auch durch andere geeignete Nachweise und gegebenenfalls durch amtsärztliche Stellungnahmen belegt werden.

Vielfach verlangt der Träger der Eingliederungshilfe auch eine Stellungnahme des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung o.Ä., beispielsweise zur barriere-technischen Situation an der Hochschule oder zur Plausibilität der beantragten Eingliederungshilfen und deren Umfang.

Schließlich ist eine Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule oder ein vergleichbarer Nachweis vorzulegen, aus dem sich die kurzfristige Aufnahme eines konkreten Studiums ergibt. Erfahrungsgemäß werden Studienplätze häufig sehr kurzfristig vergeben, sodass diese Nachweise oft erst kurz vor Semesterbeginn beigebracht werden können. Da auch die Bearbeitung des Antrags auf Eingliederungshilfeleistungen naturgemäß Zeit benötigt, führt dies in der Praxis nicht selten dazu, dass die beantragten Hochschulhilfen bei Beginn des Studiums noch nicht zur Verfügung stehen.

Für den Erstantrag reicht es vielfach aus, statt der (noch nicht vorliegenden) Immatrikulationsbescheinigung vorläufig den Zulassungsbescheid bzw. Bewerbungsunterlagen einzureichen. Die später eintreffende Immatrikulationsbescheinigung kann später nachgereicht werden.

Es ist daher unbedingt zu empfehlen, einen Antrag auf Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule möglichst umgehend zu stellen, sobald der Studienplatz zugeteilt wurde.

Da Leistungen der Eingliederungshilfe zum Hochschulbesuch grundsätzlich nur für das folgende Semester bewilligt werden, muss nach Abschluss des Semesters erneut ein Antrag gestellt werden. Für diesen Folgeantrag sind jedoch lediglich die Übersendung einer Immatrikulationsbescheinigung für das neue Semester und gegebenenfalls die Vorlage von Leistungsnachweisen entsprechend der §§ 9, 48 BAföG erforderlich).

#### **4.2.6 Allgemeine Informationen zu den Leistungen der Hochschulhilfe**

Wie alle Leistungen der Eingliederungshilfe folgt auch die Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule dem Prinzip der individualisierten Leistungsgestaltung. Daher ist es nicht möglich, eine allgemeingültige Regelung über Art und Umfang des Hilfebedarfs für die unterschiedli-



chen Studierenden mit verschiedenen Behinderungen zu treffen. Vielmehr muss anhand des konkreten Einzelfalls geprüft werden, wie sich der Bedarf jeweils darstellt.

Neben der jeweiligen Behinderung können sich auch örtliche Gegebenheiten auf die Bedarfsermittlung auswirken. Hierbei spielt auch die Barrierefreiheit der Hochschule und deren Anbindung an barrierefreie öffentliche Verkehrsmittel eine wichtige Rolle.

Ist für das jeweilige Studium ein zeitlich begrenzter Auslandsaufenthalt erforderlich oder angezeigt, können die Leistungen auch im Ausland erbracht werden, wenn dies im Interesse der Aufgabe der Eingliederungshilfe geboten ist, die Dauer der Eingliederungshilfeleistungen durch den Auslandsaufenthalt nicht wesentlich verlängert wird und keine unververtretbaren Mehraufwendungen entstehen (§ 104 Abs. 5 SGB IX).

#### **4.2.7 Leistungen für Studierende mit Körperbehinderung**

Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen haben auch im Studienalltag häufig mit baulichen Barrieren zu kämpfen. Oftmals sind einzelne Hochschulbibliotheken nicht oder nur unzureichend zu erreichen oder zu benutzen. Die Träger der Eingliederungshilfe verweisen insoweit auf die Verpflichtung der Bibliotheken der Hochschulen, für Studierende mit Behinderung zusätzliche Exemplare der notwendigen Literatur zur Ausleihe bereitzuhalten. Das bisher häufig geleistete Büchergeld oder Kopiergeld ist in den aktualisierten Hochschulempfehlungen nicht mehr enthalten. Stattdessen wird nur davon gesprochen, dass in Zweifelsfällen mit den zuständigen Stellen der Hochschule zu klären sei, wie dem Bedarf einzelner behinderter Studierender entsprochen werden kann.

Wer mit einer Körperbehinderung studiert, ist häufig in unterschiedlicher Art und Weise auf personelle Unterstützung durch eine **Studienassistenz (Studienhelfer\*innen)** angewiesen. Die Unterstützungsleistungen erstrecken sich beispielsweise auf Mobilitätshilfen zur Überwindung der Wegstrecken zwischen den unterschiedlichen Räumlichkeiten, können aber auch in Form von Mitschriften während der Unterrichtsveranstaltungen oder durch andere Unterstützungsleistungen erbracht werden. Da es sich hierbei um dauerhafte Leistungen handelt, tun sich die Träger der Eingliederungshilfe naturgemäß schwer mit der Bewilligung und verweisen häufig auf Kommiliton\*innen, die Hilfestellungen leisten sollen. Dieser Verweis ist jedoch unbillig, da diese die Studierenden mit Behinderung zwingt, ähnlich wie ein Bettler unterwürfig um derartige Unterstützungsleistungen nachfragen zu müssen.

Bei der Beschreibung des Bedarfs an Studienassistenz muss streng darauf geachtet werden, dass pflegerische Hilfen, wozu auch Unterstützung beim Toilettengang oder beim Besuch der Mensa gehören, nicht über die Studienassistenz abgewickelt werden können. Hierfür ist die Hilfe zur Pflege zuständig, entweder aus Mitteln der Pflegeversicherung oder ergänzend aus Mitteln der Sozialhilfe.

Auch können **technische Hilfsmittel** über die Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule finanziert werden, üblicherweise werden derartige Hilfsmittel leihweise zur Verfügung gestellt. Dabei muss darauf geachtet werden, dass allgemein genutzte Hilfsmittel, die jede oder jeder Studierende besitzt, nicht finanziert werden. Die Beantragung eines Computers allein wird üblicherweise daran scheitern, dass Studierende generell heutzutage einen Computer besitzen, um das Studium zu bestreiten. Anders ist die Angelegenheit zu beurteilen, wenn der Computer

lediglich untergeordneter Bestandteil eines komplexen Hilfsmittelsystems ist, beispielsweise ein Notebook mit Spracherkennungssoftware oder mit einer Braillezeile.

Von wesentlicher Bedeutung für Studierende mit Behinderung, insbesondere mit einer Körperbehinderung, sind die **Mobilitätshilfen**, die im Rahmen der Eingliederungshilfe zum Hochschulbesuch bewilligt werden können. Voraussetzung ist, dass man wegen Art und Schwere der Behinderung nicht in der Lage ist, den Weg zur Hochschule und zurück zu Fuß oder mit dem Rollstuhl zu bewältigen. Auch dürfen keine öffentlichen Verkehrsmittel in zumutbarer Weise zur Verfügung stehen.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird weiterhin ein Kostenvergleich zwischen der Übernahme von Taxikosten und der Zurverfügungstellung eines angepassten Fahrzeugs, gegebenenfalls einschließlich Finanzierung des Erwerbs der Fahrerlaubnis, angestellt.

Bei der Frage der Nutzbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel kommt es nicht nur auf die Barrierefreiheit der Infrastruktur an, geprüft werden muss auch, ob es den Studierenden mit Behinderung zuzumuten ist, den Weg von der Unterkunft zur Haltestelle bzw. von der Haltestelle zur Hochschule und wieder zurück zu bewältigen. Dies kann etwa bei Menschen mit einer Muskelerkrankung verneint werden, da diese Personen in erhöhtem Maße kälteempfindlich sind, sodass diese Wegstrecken insbesondere in den kälteren Jahreszeiten nicht oder nicht in zumutbarer Weise bewältigt werden können.

Die **Kraftfahrzeughilfe** als Bestandteil der Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule beinhaltet

- zur Beschaffung eines Kfz (§ 83 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX),
- für die erforderliche Zusatzausstattung (§ 83 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX),
- zur Erlangung der Fahrerlaubnis (§ 83 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX),
- zur Instandhaltung (§ 83 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX) und
- für die mit dem Betrieb des Kfz verbundenen Kosten (§ 83 Abs. 3 Nr. 5 SGB IX)

In der Regel wird bei der **Hilfe zur Beschaffung des Fahrzeugs** verlangt, dass der behinderte Mensch in der Lage ist, das Fahrzeug selbst im Straßenverkehr zu führen. Ist dies aufgrund der Behinderung nicht möglich, kann die Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs dennoch gewährt werden, wenn sichergestellt ist, dass eine andere Person das Fahrzeug regelmäßig führt und dies nicht mit Mehrkosten verbunden ist. Menschen mit Behinderung, die mit einer persönlichen Assistenz rund um die Uhr leben, können diese Assistenz als zur Verfügung stehende Person anführen.

Das Fahrzeug wird grundsätzlich auf den Namen des Menschen mit Behinderung zugelassen, um die eventuell bestehenden Steuervorteile nutzen zu können. Zur Sicherung des Leistungszwecks muss der Fahrzeugbrief jedoch beim Sozialhilfeträger hinterlegt werden.

Auch die Hilfe zur Beschaffung des Fahrzeugs unterliegt der Obergrenze des Notwendigen, sodass lediglich ein Fahrzeug aus der Niedrigpreisklasse finanziert wird. Hiervon kann bei behinderungsbedingter Notwendigkeit abgewichen werden, etwa wenn ein Rollstuhlfahrer ein größeres Fahrzeug benötigt.

Die **Hilfe zum behinderungsspezifischen Umbau des Fahrzeugs** setzt zwangsläufig voraus, dass überhaupt die Nutzung eines Fahrzeugs notwendig ist. Diese Frage wird bereits bei der Entscheidung über die Hilfe zur Beschaffung des Fahrzeugs geprüft. Allerdings zeigt sich in der Praxis, dass die Leistungsträger auch bei der Frage der Angewiesenheit auf das Fahrzeug großzügiger verfahren, wenn lediglich die Hilfe zum Umbau beantragt wird.

**Hilfen zum laufenden Betrieb sowie für die Instandhaltung des Fahrzeugs** können im Wege der Ermessensentscheidung erbracht werden. Hierzu zählt ein Pauschalbetrag für Benzin-kosten sowie für kleinere Reparaturen. Für größere Reparaturen, etwa nach einem Unfall oder bei im Rahmen der Hauptuntersuchung festgestellten erheblichen Mängeln, sollte ein Antrag auf separate Kostenübernahme gestellt werden.

Im Rahmen der **Hilfe zur Erlangung der Fahrerlaubnis** werden sowohl die Kosten der Überprüfung der Fahrtauglichkeit und Feststellung der mit der Fahrerlaubnis zu verbindenden Auflagen als auch die unmittelbaren Kosten des Führerscheinerwerbs übernommen. Auch auf diese Hilfen besteht kein zwingender Rechtsanspruch, die Entscheidung erfolgt auf der Grundlage pflichtgemäßen Ermessens.

Weitere Eingliederungshilfeleistungen zum Hochschulbesuch für Menschen mit einer Körperbehinderung sind die Übernahme der Kosten für **Lern- und Arbeitsmittel**, dies jedoch begrenzt auf den behinderungsbedingten Mehrbedarf sowie **Kosten des betreuten Wohnens**, sofern dies für die Durchführung des Studiums erforderlich ist.

#### 4.2.8 Leistungen für blinde und sehbehinderte Studierende

Zu den Leistungen für blinde und sehbehinderte Studierende gehören insbesondere **technische Hilfsmittel**, wenn diese zur Durchführung des Studiums und ähnlichen Bedingungen wie bei Menschen ohne Behinderung notwendig sind. Diese Hilfsmittel werden üblicherweise ausgeliehen.

Ebenso kann die Kostenübernahme für **Vorlesedienste** beantragt werden, soweit diese nicht durch die Hochschule zur Verfügung gestellt werden können.

#### 4.2.9 Leistungen für gehörlose und schwerhörige Studierende

Auch für diese Personengruppe ist anerkannt, dass der Bedarf in individueller Art und Weise ermittelt werden muss, sodass eine allgemeingültige Regelung nicht angemessen erscheint.

Die Träger der Eingliederungshilfe sehen insbesondere diejenigen Hochschulen, die sich schwerpunktmäßig auf die Ausbildung gehörloser Studierender spezialisiert haben, in der Pflicht, Lehrveranstaltungen durch Gebärdensprachdolmetscher zu vermitteln. Ist dies nicht oder nicht in ausreichendem Umfang möglich, können die Kosten für **Gebärdensprachdolmetscher** übernommen werden. Dennoch wird anerkannt, dass gehörlose Studierende sowohl während des Studiums als auch in der vorlesungsfreien Zeit auf examinierte **Tutoren** zurückgreifen müssen, um den anfallenden Lernstoff aufzuarbeiten.

Ein **Büchergeld oder Kopiergeld** kommt unter denselben Voraussetzungen in Betracht wie bei Studierenden mit einer körperlichen Beeinträchtigung.

Bei der Versorgung mit **technischen Hilfsmitteln** wird häufig auf die Zuständigkeit der Krankenkasse verwiesen, steht jedoch für die Nutzung dieser Hilfsmittel der Studienalltag im Vordergrund, bleibt es bei der Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers.

Eine Kostenübernahme für die Anfertigung von **Mitschriften und die Aufbereitung der Vorlesungen** kommt insbesondere dann in Betracht, wenn es studienbedingt auf die visuelle Darstellung des Stoffes ankommt, beispielsweise in naturwissenschaftlichen Fächern (Hochschulempfehlungen der BAGÜS, Seite 9).

Auch für Studierende mit einer Hörbehinderung kommt eine Kostenübernahme für zusätzliche **Lern- und Arbeitsmittel** in Betracht.

Allgemein gilt, dass der Hilfebedarf für schwerhörige Studierende als geringer angesehen wird als bei gehörlosen Studierenden.

#### **4.2.10 Leistungen für seelisch behinderte Studierende**

Für die Ermittlung des Leistungsbedarfs für Studierende mit einer seelischen Behinderung bestehen keine inhaltlichen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger. Allgemein orientiert man sich an den oben bereits beschriebenen Leistungen, Art und Umfang müssen jedoch hier in besonderer Weise individuell ermittelt werden.

#### **4.2.11 Leistungsdauer**

Obwohl die Leistungsdauer der Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule nicht an die Förderungshöchstdauer einschließlich Härtefallregelung nach dem BAföG gekoppelt ist, wird nach Ablauf dieser BAföG-Förderungsbedürftigkeit in der Praxis häufig die Frage gestellt, wie lange der Studierende noch benötigt, um sein Studium abzuschließen. Sofern ein kontinuierlicher Studieneinsatz mit objektiv erkennbaren Lernerfolgen nachgewiesen wird, dürfte es relativ unproblematisch sein, eine Weiterbewilligung der Eingliederungshilfe zum Hochschulbesuch zu erreichen.

#### **4.2.12 Geförderte Studiengänge**

Üblicherweise werden im Rahmen der Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule folgende Bildungseinrichtungen mit jeweils folgenden Abschlüssen gefördert (Hochschulempfehlungen der BAGÜS, Seite 11 f.):

- Universitäten mit den Abschlüssen Diplom, Magister, Staatsexamen, kirchliche Prüfung, Bachelor und Master,
- Fachhochschulen mit den Abschlüssen Diplom (FH), Bachelor und Master,
- Künstlerische Hochschulen mit den Abschlüssen Diplom, Bachelor und Master,
- Verwaltungsfachhochschulen mit den Abschlüssen Diplom (FH), Bachelor und Master,
- Berufsakademien mit den Abschlüssen Bachelor, Diplom (FH).

§ 112 SGB IX unterscheidet zwischen einer „Ausbildung“ und einer Weiterbildung für einen Beruf. Unter einer Ausbildung wird die berufliche Erstausbildung für einen Beruf verstanden. Hierunter fallen sowohl der Abschluss einer beruflichen (dualen oder schulischen) oder einer hochschulischen Ausbildung (z.B. Bachelor).

Demgegenüber werden zu einer Weiterbildung diejenigen Bildungsabschnitte gezählt, die auf einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss folgen. Der Bachelor wird dann als Weiterbildung angesehen, wenn vorher bereits ein beruflicher Abschluss vorliegt. Ein Masterstudienang, der auf einen Bachelor aufbaut, ist stets als Weiterbildung anzusehen.

Die Bewilligung von Hochschulhilfe für eine Weiterbildung im oben beschriebenen Sinne ist verglichen mit der Förderung einer Ausbildung in diesem Sinne an strengere Voraussetzungen geknüpft. Im Einzelnen sind dies folgende Voraussetzungen:

- Die Weiterbildung schließt sich in einem zeitlichen Zusammenhang an eine duale, schulische oder hochschulische Erstausbildung an,
- durch die Weiterbildung wird es erst ermöglicht, das angestrebte Berufsziel zu erreichen und
- die Weiterbildung führt in derselben Fachrichtung weiter, sofern es sich bei der Weiterbildung nicht um einen Masterstudiengang handelt. Die Förderung eines Masterstudiengangs setzt voraus, dass er auf das zuvor abgeschlossene Bachelorstudium aufbaut und dieses interdisziplinär ergänzt, auch ohne in dieselbe Fachrichtung weiterzuführen.<sup>2</sup>

Kritisch zu hinterfragen ist die genannte Voraussetzung, dass sich die Weiterbildung in einem zeitlichen Zusammenhang an die Erstausbildung anschließt. Es sind viele Fallkonstellationen denkbar, in denen ein behinderter Mensch nach dem Abschluss der Erstausbildung aus gesundheitlichen Gründen eine Auszeit benötigt. Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend geklärt ist, unter einem solchen zeitlichen Zusammenhang zu verstehen ist. Dies führt zu Rechtsunsicherheiten bei der Bewilligung der Förderung einer Weiterbildung.

In begründeten Einzelfällen kommt eine Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule auch für eine Promotion in Betracht, sofern dies zur Erreichung des Abschlussziels erforderlich ist.

## 5. Fazit

Die Sicherung des Lebensunterhalts stellt für Studierende mit Behinderung ein gravierendes Problem dar. Zumeist fallen sie in den Zuständigkeitsbereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende und werden in diesem Leistungssystem mit dem prinzipiellen Leistungsausschluss für Auszubildende konfrontiert. Zwar existieren im SGB II Möglichkeiten der Leistungsgewährung bei Härtefall, jedoch können diese Leistungen ausschließlich auf Darlehensbasis bewilligt werden mit der Folge, dass Menschen mit Behinderung während ihres Studiums zusätzlich zu den üblichen Schulden über das BAföG weitere finanzielle Verbindlichkeiten anhäufen, die im weiteren Erwerbsleben kaum abzutragen sein dürften.

Abgesehen davon ist die Inanspruchnahme des darlehensweisen Arbeitslosengeldes II nur in Härtefällen möglich. In der Praxis wird es jedoch nicht immer gelingen, dass Jobcenter davon zu überzeugen, dass tatsächlich ein solcher Härtefall vorliegt.

Eine Alternative könnte darin bestehen, ein Studium als Teilzeitstudium aufzunehmen, da in diesen Fällen eine Förderung auf der Grundlage des BAföG ausgeschlossen ist und der Leistungsausschluss gemäß § 7 Abs. 5 SGB II nicht zur Anwendung kommt.

---

<sup>2</sup> BAGüS-Hochschulempfehlungen Stand 22. September 2020, Position 2.2.2

Eine „Flucht“ in die Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung durch Darlegung einer angeblichen Erwerbsfähigkeit führt ebenfalls nicht zu befriedigenden Ergebnissen, da dann grundsätzlich keine Leistungen der Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule mehr in Betracht kommen, denn der Studierende mit Behinderung bringt zum Ausdruck, nicht erwerbsfähig zu sein. Hinzu kommt, dass auch in diesen Hilfesystemen ein grundsätzlicher Leistungsausschluss für Auszubildende und Studierende vorgesehen ist. Hier besteht lediglich die Möglichkeit, anstelle der Leistungsbewilligung auf Darlehensbasis eine Bewilligung auf Zuschussbasis zu erreichen.

Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz sehen weiterhin Leistungen zur Teilhabe an Bildung vor und bilden die Grundlage für die Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule. Jedoch bleibt es trotz der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe bei der grundsätzlichen Bedürftigkeitsabhängigkeit dieser Leistungen, die jedoch für Studierende mit Behinderung nur selten zum Tragen kommen dürfte.

Köln im Januar 2021